



Gültig ab 01.04.2024

Hinweise zum Antragsverfahren Qualifizierungsgeld

Über die Anspruchsvoraussetzungen für das Qualifizierungsgeld informiert ausführlich das „[Merkblatt Qualifizierungsgeld](#)“.
Bitte beachten Sie, dass wenn bei der Beantragung diese Hinweise nicht beachtet wurden, Leistungsüberzahlungen vom Arbeitgeber zu erstatten sind.

Diese Hinweise, die Vordrucke, Kurzarbeitergeld-Tabellen sowie weitere Informationen finden Sie auch im **INTERNET** unter folgender Adresse:

www.arbeitsagentur.de

→ Unternehmen → Finanzielle Hilfen und Unterstützung → Förderung von Weiterbildung → Qualifizierungsgeld → weitere Downloads

Inhalt

A. Allgemeine Hinweise	3
1. eServices	3
2. Antrag	3
3. E-AKTE	3
4. Antragsstellung	3
5. Berechnung und Auszahlung	3
6. Zuschuss zum Qualifizierungsgeld	4
7. Prüfung der Antragsunterlagen vor Auszahlung des Qualifizierungsgeldes und am Ende des Bezugs	4
B. Hinweise zum Ausfüllen der Abrechnungsliste für Qualifizierungsgeld – Anlage zum Leistungsantrag (Vordruck: QG-Abrechnungsliste)	4
1. Kopfzeile	4
2. Zu Spalte 1 – Laufende Nummer aus der Teilnehmerliste	4
3. Zu Spalte 2	4
3.1. Obere Zeile – Nachname/Vorname	4
3.2. Mittlere Zeile – Versicherungsnummer	4
3.3. Untere Zeile – Faktor	4
4. Zu Spalte 3	4
4.1. Obere Zeile – Referenzzeitraum	4
4.2. Mittlere Zeile – Soll-Stunden im Referenzzeitraum	5
4.3. Untere Zeile – Angenommene Ausfallstunden im Referenzzeitraum	5
5. Zu Spalte 4 – ungerundetes Soll-Entgelt	6
5.1. Allgemeines	6
5.2. Kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarungen	6
5.3. Bezug von Kurzarbeitergeld	6
5.4. Hinreichend bestimmbares Soll-Entgelt	6
5.4.1. Monatslohn/Gehalt	6
5.4.2. Stundenlohn	6
5.4.3. Leistungslohn (Akkordlohn)	6
5.4.4. Teillohnzeiträume	6
5.5. Nicht hinreichend bestimmbares Soll-Entgelt	7



6.	Zu Spalte 5 – ungerundetes Ist-Entgelt	7
7.	Zu Spalte 6 – Lohnsteuerklasse	7
8.	Zu Spalte 7 – Leistungssatz	8
9.	Zu Spalten 8 und 9 – Rechnerischer Leistungssatz Soll- beziehungsweise Ist-Entgelt aus der Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes	8
	9.1. Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes	8
	9.2. Internet	8
	9.3. Programmablaufplan	8
	9.4. Faktorverfahren nach § 39f Einkommensteuergesetz (EStG)	8
	9.5. Ermittlung der rechnerischen Leistungssätze aus der Tabelle	8
10.	Zu Spalte 10 – Monatlich auszuzahlendes Qualifizierungsgeld	9
11.	Zum Buchstaben C. des Antrags auf Qualifizierungsgeld (QG) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während einer Weiterbildung	9
	11.1. Zu C. Ziffer 36 (Monatliche Summe Qualifizierungsgeld in Euro)	9
	11.2. Zu C. Ziffer 37 (Gesamtbetrag Qualifizierungsgeld für die gesamte Maßnahmedauer in Euro)	9
	11.2.1. Teilmonate	9
C.	Änderungen während der Weiterbildungsmaßnahme	10
1.	Vorzeitiges Ausscheiden aus der Maßnahme	10
2.	Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis	10
3.	Ende der Entgeltfortzahlungspflicht bei einer Arbeitsunfähigkeit	10
4.	Bezug von Altersrente	10
5.	Anspruch auf Urlaubsentgelt an Tagen der Weiterbildung	10
6.	Nebeneinkommen	11
D.	Sozialversicherung (SV) der Bezieherinnen und Bezieher von Qualifizierungsgeld	12
1.	SV-Beiträge – Allgemeines	12
2.	Beitragsberechnung – Kurzlohn	12
3.	Beitragsberechnung – Fiktives Entgelt	12
4.	Beitragsbemessungsgrundlage – Fiktives Entgelt	12
5.	Beitragssatz – Fiktives Entgelt	13
6.	Beitragstragung – Fiktives Entgelt	13
7.	Beitragszahlung, Meldeverfahren	13
E.	Steuerliche Behandlung	13



A. Allgemeine Hinweise

1. eServices

Das Qualifizierungsgeld kann online beantragt werden. Näheres zum elektronischen Verfahren finden Sie auf www.arbeitsagentur.de unter dem Menü „Unternehmen“ im darunterliegenden Abschnitt „eServices“.

2. Antrag

Das Qualifizierungsgeld wird auf Antrag gewährt. Für den Antrag sind die von der Bundesagentur für Arbeit vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Der Antrag setzt sich zusammen aus:

- Antrag auf Qualifizierungsgeld (QG) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während einer Weiterbildung (Vordruck: QG-Antrag)
- Abrechnungsliste für Qualifizierungsgeld – Anlage zum Leistungsantrag (Vordruck: QG-Abrechnungsliste)
- Teilnehmerliste zum Antrag auf Qualifizierungsgeld (Vordruck: QG-Teilnehmerliste)

und

- Erklärung der/des Beschäftigten zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme (Vordruck: QG-Erklärung AN)

Alle Vordrucke stellen zusammen den vollständigen Antrag auf Qualifizierungsgeld dar.

Die Vordrucke können Sie aus dem Internet unter www.arbeitsagentur.de oder direkt aus unserem [Downloadcenter für Unternehmen](#) herunterladen.

3. E-AKTE

Die Bundesagentur für Arbeit arbeitet mit dem Basisdienst „elektronische Akte (E-AKTE)“.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet werden. Bitte reichen Sie daher bei einem Postversand die erforderlichen Unterlagen aus Ihren Lohn- und Gehaltsunterlagen nur in Kopie ein.

Für die korrekte Zuordnung Ihrer Unterlagen zur E-AKTE ist es erforderlich, dass Sie die Kundennummer Betrieb verwenden. Diese können Sie von Ihrem Arbeitgeber-Service erhalten.

4. Antragsstellung

Der Antrag auf Qualifizierungsgeld soll spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Beispiel:

Beginn der Maßnahme: 17.08.

Antragstellung soll daher spätestens am 17.05. erfolgen.

Für jede Maßnahme ist ein Antrag auf Qualifizierungsgeld zu stellen. Dabei kann die Maßnahme auch aus mehreren Maßnahmeabschnitten beziehungsweise -teilen bestehen, die nicht am Stück zu absolvieren sind. Der Antrag umfasst das Qualifizierungsvorhaben insgesamt. Nehmen mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einer Maßnahme beziehungsweise einem Qualifizierungsvorhaben mit der gleichen Bezeichnung, den gleichen Inhalten und dem identischen Zeitraum teil, handelt es sich um eine Maßnahme. Bei einem veränderten Maßnahmezuschnitt (hinsichtlich des Inhaltes, zeitlicher Verteilung etc.) ist für diese Maßnahme ein eigener Antrag erforderlich.

5. Berechnung und Auszahlung

Sie als Arbeitgeber haben das Qualifizierungsgeld kostenlos zu errechnen und an Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszuzahlen.

Bitte beachten Sie, dass die zugrunde liegende Nettoentgeltdifferenz für jede Arbeitnehmerin beziehungsweise jeden Arbeitnehmer nur einmalig berechnet und für die gesamte Bewilligungsdauer festgelegt wird.

Spätere Änderungen der Grundlage für die Berechnung des Arbeitsentgeltes (zum Beispiel Entgelterhöhung während des Bezugs von Qualifizierungsgeld, Steuerklassenwechsel) werden nicht berücksichtigt, da das Soll- und Ist-Entgelt nur einmalig festgelegt wird. Auch bleiben Änderungen, die zu einem Jahreswechsel (zum Beispiel aufgrund von Steuererleichterungen, Änderungen der Beitragssätze oder der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung) erfolgen, außer Betracht.

Hinweis:

Tritt während der Teilnahme an der Maßnahme eine Änderung in den Verhältnissen ein, die Auswirkung auf den Leistungssatz hat (Hinzutreten oder Wegfall von berücksichtigungsfähigen Kindern), so ist der Leistungssatz ab Beginn des Kalendermonats neu zu bestimmen, in dem die Änderung wirksam geworden ist.



6. Zuschuss zum Qualifizierungsgeld

Sofern Sie einen Zuschuss zum Qualifizierungsgeld zahlen, so wird dieser nicht auf das Qualifizierungsgeld angerechnet. Hierdurch wird ermöglicht, dass Sie das Qualifizierungsgeld für Ihre Beschäftigten aufstocken können, ohne dass das zusätzliche Arbeitsentgelt sich leistungsmindernd auswirkt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Summe aus Zuschuss zum Qualifizierungsgeld, Qualifizierungsgeld und Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt.

7. Prüfung der Antragsunterlagen vor Auszahlung des Qualifizierungsgeldes und am Ende des Bezugs

Sie haben mit dem Antrag auf Qualifizierungsgeld die Voraussetzungen für die Erbringung des Qualifizierungsgeldes nachzuweisen. Die Agentur für Arbeit kann daher Einsicht in die maßgebenden Unterlagen nehmen, zum Beispiel in Lohn- beziehungsweise Gehaltsabrechnungen, Unterlagen zu Maßnahmen, Urlaubsanträgen und Ähnliches. Dies kann vor Ort im Betrieb oder aber auch – nach Auswahl und Übersendung der Unterlagen in Kopie per Post – in der Agentur für Arbeit erfolgen. Bitte übersenden Sie **keine** Originale.

Die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt regelmäßig in der Agentur für Arbeit.

Im Verlauf der Maßnahme können Veränderungen eintreten, die sich auf die Bemessung des Qualifizierungsgeldes auswirken. Diese müssen Sie im Laufe des Bezugs von Qualifizierungsgeld mitteilen. Die Vollständigkeit der gemeldeten Veränderungen und ihre Berücksichtigung bei der Ermittlung der Auszahlungsbeträge werden am Ende des Bezugs gesondert geprüft. Auch hier kann die Anforderung von weiteren Unterlagen durch die Agentur für Arbeit erforderlich sein.

B. Hinweise zum Ausfüllen der Abrechnungsliste für Qualifizierungsgeld – Anlage zum Leistungsantrag (Vordruck: QG-Abrechnungsliste)

1. Kopfzeile

Bitte fügen Sie die genaue Bezeichnung der Maßnahme, die Kundennummer Betrieb, den Maßnahmebeginn und das Maßnahmeende ein. Die Angaben müssen identisch mit den Angaben aus dem Antrag sein.

2. Zu Spalte 1 – Laufende Nummer aus der Teilnehmerliste

Tragen Sie in dieser Spalte jeweils **die laufende Nummer aus der Teilnehmerliste** für die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer ein, für die beziehungsweise den Sie in dieser Zeile das Qualifizierungsgeld beantragen.

3. Zu Spalte 2

3.1. Obere Zeile – Nachname/Vorname

Fügen Sie bitte den Nachnamen und Vornamen der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers ein, die beziehungsweise der an der in der Kopfzeile beschriebenen Maßnahme teilnimmt und für die beziehungsweise den ein Anspruch auf Qualifizierungsgeld besteht. Für welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Anspruch auf Qualifizierungsgeld besteht, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Qualifizierungsgeld für Arbeitgeber sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das Merkblatt können Sie aus dem Internet unter www.arbeitsagentur.de, oder direkt aus unserem [Downloadcenter für Unternehmen](#) herunterladen.

3.2. Mittlere Zeile – Versicherungsnummer

Bitte tragen Sie die Versicherungsnummer der Rentenversicherung ein.

3.3. Untere Zeile – Faktor

Das optionale Faktorverfahren zur Berechnung der Lohnsteuer für Arbeitnehmerehegatten hat Auswirkungen auf die Berechnung des Qualifizierungsgeldes. In Fällen, in denen Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer die Steuerklassenkombination IV / IV und das Faktorverfahren gewählt hatten, ist der Faktor in Spalte 2 untere Zeile einzutragen.

4. Zu Spalte 3

4.1. Obere Zeile – Referenzzeitraum

Die Bemessung wird auf Basis eines bereits abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums vorgenommen. Referenzzeitraum ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum, der spätestens drei Monate vor dem Anspruchsbeginn abgerechnet wurde. Ein Lohnabrechnungszeitraum ist abgerechnet und das Arbeitsentgelt erzielt, wenn es der Arbeitnehmerin beziehungsweise dem Arbeitnehmer zugeflossen ist oder es aufgrund der erfolgten Abrechnung nur noch des technischen Überweisungs-vorganges bedarf, damit die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer über das Entgelt verfügen kann.



Beispiel:

Beginn der Qualifizierungsmaßnahme: 01.10.2024

Das Qualifizierungsgeld wird am 01.07.2024 beantragt. Der Monat Juni 2024 wurde am 28.06.2024 abgerechnet.

Referenzzeitraum: Juni 2024

Als Referenzzeitraum ist in diesem Beispiel in Spalte 3 obere Zeile der Monat Juni 2024 einzutragen.

4.2. Mittlere Zeile – Soll-Stunden im Referenzzeitraum

Als Soll-Stunden im Referenzzeitraum ist die Stundenzahl anzugeben, die die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitsvertrag im jeweiligen Referenzzeitraum zu leisten hat (inklusive Urlaubs-, Krankheits- und Feiertagsstunden). Geleistete Mehrarbeitsstunden sind nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Arbeitszeit: Montag bis Freitag jeweils 7 Stunden.

Referenzzeitraum: Juni 2024

Soll-Stunden im Referenzzeitraum: 20 Arbeitstage multipliziert mit 7 Stunden = 140 Stunden.

Diese 140 Stunden sind in Spalte 3 in der mittleren Zeile einzutragen.

4.3. Untere Zeile – Angenommene Ausfallstunden im Referenzzeitraum

Als angenommene weiterbildungsbedingte Ausfallstunden im Referenzzeitraum ist die monatlich durchschnittliche Stundenanzahl der Weiterbildungsmaßnahme anzugeben. Maßgeblich ist der gesamte Umfang des Ausfalls während der gesamten Maßnahme. Der zeitliche Umfang aller Bausteine der Maßnahme wird durch die Zahl der Monate der Weiterbildung geteilt.

Bei der Berechnung der Anzahl der Monate ist dabei folgendes zu beachten:

- volle Kalendermonate entsprechen einem Monat
- bei Teilmonaten wird die Zahl der Kalendertage der Teilmonate durch 30 geteilt um den entsprechenden Anteil zu ermitteln. Die Rundung erfolgt nach § 338 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen.

Beispiel 1:

Maßnahmebeginn: 01.06.2024

Maßnahmeende: 30.11.2024

Maßnahmedauer: 6 Monate

Gesamtumfang der Weiterbildungsmaßnahme: 300 Stunden

300 weiterbildungsbedingte Ausfallstunden geteilt durch 6 Monate Maßnahmedauer ergibt 50 Stunden angenommene Ausfallstunden im Referenzzeitraum. Diese 50 Stunden sind in der Spalte 3 untere Zeile einzutragen.

Beispiel 2:

Maßnahmebeginn: 11.07.2024

Maßnahmeende: 20.10.2024

Gesamtumfang der Weiterbildungsmaßnahme: 200 Stunden

Berechnung der Maßnahmedauer:

Anzahl volle Monate: August und September 2024 = 2 Monate

Teilmonate:

11.07.2024 bis 31.07.2024 = 21 Tage

01.10.2024 bis 20.10.2024 = 20 Tage

Summe Tage der Teilmonate = 41 Tage (21 Tage für Juli plus 20 Tage für Oktober)

41 Tage geteilt durch 30 Tage = 1,37 Monate

Maßnahmedauer insgesamt: 2 plus 1,37 Monate = 3,37 Monate

200 weiterbildungsbedingte Ausfallstunden geteilt durch 3,37 Monate Maßnahmedauer ergibt 59,35 Stunden angenommene Ausfallstunden im Referenzzeitraum. Diese 59,35 Stunden sind in der Spalte 3 untere Zeile einzutragen.



5. Zu Spalte 4 – ungerundetes Soll-Entgelt

5.1. Allgemeines

Soll-Entgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, soweit es beitragspflichtige Einnahme im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (§§ 342 ff.) und damit als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung anzusehen ist. Auch Zulagen oder sonstige Leistungen (zum Beispiel vermögenswirksame Leistungen, Stellenzulagen und so weiter) sind zu berücksichtigen, sofern diese zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen und der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Unberücksichtigt bleibt dagegen das Bruttoarbeitsentgelt, das die monatliche Beitragsbemessungsgrenze zur Arbeitslosenversicherung übersteigt, da auch nur bis zu dieser Beitragsbemessungsgrenze Beiträge entrichtet werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Entgelt für Mehrarbeit sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Unter Entgelt für Mehrarbeit sind alle Entgelte zu verstehen, bei denen eine Arbeitsleistung über die regelmäßige betriebsübliche Arbeitszeit (Überstunden) hinaus abgegolten wird. Sie umfassen sowohl die entgeltliche Abgeltung der Arbeitsleistung selbst (zum Beispiel Stundenlohn) als auch daneben gezahlte Zuschläge (zum Beispiel Überstundenzuschläge). Das gilt auch, wenn die Zuschläge in Form einer pauschalierten Abgeltung geleistet werden.

5.2. Kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarungen

Bei der Berechnung der Nettoentgeltdifferenz bleiben kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarungen, die eine vorübergehende Änderung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit vorsahen, dann außer Betracht, wenn diese binnen Jahresfrist vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme vereinbart und umgesetzt wurden.

5.3. Bezug von Kurzarbeitergeld

Soweit im Referenzzeitraum Kurzarbeitergeld bezogen wurde, wird das Bruttoarbeitsentgelt zugrunde gelegt, das ohne die Kurzarbeit gezahlt worden wäre.

5.4. Hinreichend bestimmbares Soll-Entgelt

5.4.1. Monatslohn/Gehalt

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein gleichbleibendes Monatseinkommen erhalten, ist der Monatslohn oder das Monatsgehalt im Referenzzeitraum als Soll-Entgelt einzutragen. Beitragspflichtige Zulagen oder sonstige beitragspflichtige Leistungen zum Monatslohn sind zu berücksichtigen. Soweit zum Monatslohn oder -gehalt Entgelt für Mehrarbeit gezahlt wird, bleibt dieses Entgelt außer Betracht.

5.4.2. Stundenlohn

Für die mit Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist das Soll-Entgelt zu ermitteln, indem der Stundenlohn mit der Arbeitsstundenzahl im Referenzzeitraum (einschließlich der Entgeltstunden und Entgeltanteile, zum Beispiel für Urlaub, Feiertage und so weiter) multipliziert wird. Diesem Entgelt hinzuzurechnen sind die beitragspflichtigen zusätzlichen Lohnbestandteile (zum Beispiel Erschwerniszuschläge, Leistungszulagen).

Beispiel:

Arbeitszeit: Montag bis Freitag jeweils 7 Stunden.

Referenzzeitraum: Juni 2024

Soll-Stunden im Referenzzeitraum: 20 Arbeitstage multipliziert mit 7 Stunden = 140 Stunden.

Stundenlohn: 23,00 Euro

Berechnung ungerundetes Soll-Entgelt im Referenzzeitraum: 140 Stunden multipliziert mit 23,00 Euro Stundenlohn = 3.220,00 Euro.

Dieses errechnete ungerundete Soll-Entgelt in Höhe von 3.220,00 Euro ist in Spalte 4 einzutragen.

5.4.3. Leistungslohn (Akkordlohn)

Eine Bestimmung des Soll-Entgelts als Leistungslohn erfolgt auf Basis des im jeweiligen Referenzzeitraum tatsächlich erzielten gesamten beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts (ohne Entgelte für Mehrarbeit) der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers, zuzüglich aller ihr beziehungsweise ihm zustehenden weiteren beitragspflichtigen Entgeltanteile (zum Beispiel vermögenswirksame Leistungen, Stellenzulagen und so weiter).

5.4.4. Teillohnzeiträume

Wird in einem Referenzzeitraum das Arbeitsentgelt nur für einen Teillohnzeitraum gezahlt (zum Beispiel wegen unbezahltem Urlaub, Ende der Entgeltfortzahlungspflicht), ist als Soll-Entgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das diese Person ohne den Arbeitsausfall im gesamten Referenzzeitraum erzielt hätte (also ohne Berücksichtigung der Entgeltminderung). In diesen Fällen ist das in dem betreffenden Referenzzeitraum erzielte Arbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln.



5.5. Nicht hinreichend bestimmbares Soll-Entgelt

In der Regel lässt sich das Soll-Entgelt einer Arbeitnehmerin beziehungsweise eines Arbeitnehmers mit hinreichender Sicherheit feststellen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich (zum Beispiel bei Personen, die am Umsatz über Verkaufsprovisionen beteiligt sind), ist als Soll-Entgelt das beitragspflichtige Arbeitsentgelt maßgebend, das die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer in den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn des Referenzzeitraumes – vermindert um Entgelt für Mehrarbeit – durchschnittlich erzielt hat. Das gesamte in dem Referenzzeitraum zu berücksichtigende Arbeitsentgelt muss bei demselben Arbeitgeber erzielt worden sein.

Das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt (ohne Entgelt für Mehrarbeit) wird ermittelt, indem das gesamte in den 3 Kalendermonaten erzielte Arbeitsentgelt durch 3 dividiert wird.

Ist eine Berechnung des Soll-Entgelts aus dem Referenzzeitraum von 3 Kalendermonaten ebenfalls nicht möglich, ist das durchschnittliche Soll-Entgelt einer vergleichbaren Arbeitnehmerin beziehungsweise eines vergleichbaren Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Zu Spalte 5 – ungerundetes Ist-Entgelt

Ist-Entgelt ist das fiktive beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt, welches sich unter der Annahme des Entgeltsausfalls infolge der Weiterbildung im Referenzzeitraum ergibt.

Die Berechnung des angenommenen weiterbildungsbedingten Arbeitsausfalls wurde bereits für das Ausfüllen der Spalte 3 untere Zeile beschrieben.

Nun wird nach den einschlägigen für die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen das Arbeitsentgelt für den Referenzzeitraum fiktiv festgelegt, welches sich ergeben würde, wenn der anzunehmende Arbeitsausfall (durchschnittlich während der Maßnahme auf den Monat entfallende Stundenzahl der Weiterbildung) im Referenzzeitraum eingetreten wäre. Dieser Betrag ist dann das fiktive Ist-Entgelt.

Das Ist-Entgelt wird um die Beträge erhöht, die aus anderen Gründen als der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nicht mit Arbeitsentgelt vergütet werden, zum Beispiel für unbezahlten Urlaub. Auch beim Ist-Entgelt bleibt das Bruttoarbeitsentgelt unberücksichtigt, welches die monatliche Beitragsbemessungsgrenze zur Arbeitslosenversicherung übersteigt. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Entgelt für Mehrarbeit sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Monatlich durchschnittliche Stundenzahl der Weiterbildungsmaßnahme: 50 Stunden (vergleiche Ausführungen zu Spalte 3 untere Zeile)

Stundenlohn: 23,00 Euro

Ist-Stunden im Referenzzeitraum (Juni 2024): 20 Arbeitstage multipliziert mit 7 Stunden = 140 Stunden. 140 Stunden gesamte Arbeitszeit abzüglich 50 Stunden angenommene Stundenzahl der Weiterbildungsmaßnahme = 90 Ist-Stunden.

Ungerundetes Ist-Entgelt: 90 Stunden multipliziert mit 23,00 Euro Stundenlohn = 2.070,00 Euro

Dieses Ergebnis ist in Spalte 5 einzutragen.

7. Zu Spalte 6 – Lohnsteuerklasse

Die Eintragungen in der elektronischen Lohnsteuerkarte sind für die Zuordnung zu einer Lohnsteuerklasse bindend. Es ist daher für die jeweilige Arbeitnehmerin bzw. den jeweiligen Arbeitnehmer die Lohnsteuerklasse in die Spalte 6 einzutragen, welche in der elektronischen Lohnsteuerkarte im Referenzzeitraum eingetragen ist.

Hinweis:

Wird eine Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt geändert, ist dies unbeachtlich, da die Höhe des Qualifizierungsgeldes nur einmalig festgesetzt wird.



8. Zu Spalte 7 – Leistungssatz

Die Höhe des Qualifizierungsgeldes beträgt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

- die **mindestens ein Kind** im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, **67 Prozent (erhöhter Leistungssatz – Leistungssatz 1)** und
- für die **übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz – Leistungssatz 2)**

der durchschnittlich auf den Tag entfallenen Nettoentgeltdifferenz im Referenzzeitraum.

Für Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften trifft dies ebenfalls zu.

Bitte tragen Sie den entsprechenden Leistungssatz (1 oder 2) in die Spalte 7 ein.

Hinweis:

Tritt während der Teilnahme an der Maßnahme eine Änderung in den Verhältnissen ein, die Auswirkung auf den Leistungssatz hat (Hinzutreten oder Wegfall von berücksichtigungsfähigen Kindern), so ist der Leistungssatz ab Beginn des Kalendermonats neu zu bestimmen, in dem die Änderung wirksam geworden ist.

9. Zu Spalten 8 und 9 – Rechnerischer Leistungssatz Soll- beziehungsweise Ist-Entgelt aus der Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes

9.1. Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes

Von den Agenturen für Arbeit wird jährlich eine „Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug)“ zur Verfügung gestellt, welche auch für das Qualifizierungsgeld zugrunde zu legen ist. Diese Tabelle enthält die rechnerischen Leistungssätze, die sich aufgrund der vorstehenden Berechnung der monatlichen pauschalisierten Nettoentgelte und unter Berücksichtigung der Leistungssätze 1 und 2 ergeben.

9.2. Internet

Die Tabelle kann aus dem Internet unter www.arbeitsagentur.de oder direkt aus unserem [Downloadcenter für Unternehmen](#) heruntergeladen werden.

9.3. Programmablaufplan

Die pauschalierten Nettoentgelte können auch nach dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten Programmablaufplan ermittelt werden.

9.4. Faktorverfahren nach § 39f Einkommensteuergesetz (EStG)

Bei der Wahl des steuerlichen Faktorverfahrens nach § 39f Einkommensteuergesetz kann das Qualifizierungsgeld nur maschinell errechnet und nicht aus der sogenannten „Kug-Tabelle“ abgelesen werden.

9.5. Ermittlung der rechnerischen Leistungssätze aus der Tabelle

Aus der von der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellten „Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug)“ sind die für das ungerundete Soll-Entgelt (Spalte 4) und die für das ungerundete Ist-Entgelt (Spalte 5), entsprechend der Zuordnung der Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer zur Lohnsteuerklasse (Spalte 6) und dem Leistungssatz (Spalte 7), maßgebenden rechnerischen Leistungssätze abzulesen und in Spalte 8 und 9 einzutragen.

Beispiel:

Ungerundetes Soll-Entgelt: 3.220,00 Euro

Ungerundetes Ist-Entgelt: 2.070,00 Euro

Lohnsteuerklasse: 3

Leistungssatz: 1

Es ergeben sich aus der „Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug)“ für das Jahr 2024 folgende Werte:

Rechnerischer Leistungssatz Soll-Entgelt: 1.659,93 Euro. Dieser Wert ist in die Spalte 8 der Abrechnungsliste einzutragen.

Rechnerischer Leistungssatz Ist-Entgelt: 1.114,88 Euro. Dieser Wert ist in die Spalte 9 der Abrechnungsliste einzutragen.



10. Zu Spalte 10 – Monatlich auszahlendes Qualifizierungsgeld

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem rechnerischen Leistungssatz für das Soll-Entgelt (Spalte 8) und dem rechnerischen Leistungssatz für das Ist-Entgelt (Spalte 9) ergibt das in Spalte 10 einzutragende monatliche Qualifizierungsgeld. Die tägliche Höhe kann ermittelt werden, in dem der monatliche Betrag durch 30 geteilt wird.

Beispiel:

Rechnerischer Leistungssatz Soll-Entgelt (Spalte 8): 1.659,93 Euro

Rechnerischer Leistungssatz Ist-Entgelt (Spalte 9): 1.114,88 Euro

1.659,93 Euro abzüglich 1.114,88 Euro = 545,05 Euro monatlich auszahlendes Qualifizierungsgeld.

Es ist somit der Betrag in Höhe von 545,05 Euro ist in die Spalte 10 einzutragen.

11. Zum Buchstaben C. des Antrags auf Qualifizierungsgeld (QG) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während einer Weiterbildung

11.1. Zu C. Ziffer 36 (Monatliche Summe Qualifizierungsgeld in Euro)

Bitte übertragen Sie die Summe des monatlich auszahlenden Qualifizierungsgeldes (= Summe aus Spalte 10 der Abrechnungsliste) in Ziffer 36 des Antrags auf Qualifizierungsgeld.

Beispiel:

Summe des monatlich auszahlenden Qualifizierungsgeldes (Summe Spalte 10 der Abrechnungsliste): 545,05 Euro.

Dieser Betrag in Höhe von 545,05 Euro ist nun in die Ziffer 36 des Antrags auf Qualifizierungsgeld zu übernehmen.

11.2. Zu C. Ziffer 37 (Gesamtbetrag Qualifizierungsgeld für die gesamte Maßnahmedauer in Euro)

Die monatliche Summe des Qualifizierungsgeldes (Ziffer 36 des Antrags auf Qualifizierungsgeld) ist nun mit der Anzahl der Monate der Maßnahme zu multiplizieren. Das Ergebnis ist als Gesamtbetrag für die gesamte Maßnahmedauer in die Ziffer 37 des Antrages einzutragen.

Beispiel:

Monatliche Summe Qualifizierungsgeld (Ziffer 36 des Antrags auf Qualifizierungsgeld): 545,05 Euro

Maßnahmebeginn: 01.10.2024, Maßnahmeende: 31.03.2025, Anzahl der Monate der Maßnahme somit 6 Monate

545,05 Euro multipliziert mit 6 Monate = 3.270,30 Euro

In die Ziffer 37 des Antrags auf Qualifizierungsgeld ist der Betrag in Höhe von 3.270,30 Euro einzutragen.

11.2.1. Teilmonate

Sofern die Maßnahme nicht am ersten Kalendertag eines Monats beginnt oder am letzten Kalendertag eines Monats endet, besteht für diesen Monat ein anteiliger Anspruch. In diesem Fall wird das monatlich auszahlende Qualifizierungsgeld durch 30 Tage geteilt. Dieser tägliche Auszahlungsbetrag ist mit der Anzahl der tatsächlichen Tage zu multiplizieren. Das Ergebnis ist die Anspruchshöhe für den Teilmonat.

Beispiel 1:

Beginn der Maßnahme: 10.06.2024

Somit besteht für den Monat Juni 2024 ein anteiliger Anspruch in Höhe von 21 Tagen.

Monatliche Summe Qualifizierungsgeld (Ziffer 36 des Antrags auf Qualifizierungsgeld): 545,05 Euro

Berechnung des Anspruchs auf Qualifizierungsgeld für den Teilmonat Juni 2024:

545,05 Euro dividiert durch 30 Tage = 18,17 Euro täglicher Anspruch auf Qualifizierungsgeld

18,17 Euro täglicher Anspruch auf Qualifizierungsgeld multipliziert mit 21 Tagen Anspruch im Juni 2024

= 381,57 Euro Anspruch auf Qualifizierungsgeld für den Monat Juni 2024.

Beispiel 2:

Beginn der Maßnahme: 10.07.2024

Somit besteht für den Monat Juli 2024 ein anteiliger Anspruch in Höhe von 22 Tagen.

Monatliche Summe Qualifizierungsgeld (Ziffer 36 des Antrags auf Qualifizierungsgeld): 1.230,95 Euro

Berechnung des Anspruchs auf Qualifizierungsgeld für den Teilmonat Juli 2024:

1.230,95 Euro dividiert durch 30 Tage = 41,03 Euro täglicher Anspruch auf Qualifizierungsgeld

41,03 Euro täglicher Anspruch auf Qualifizierungsgeld multipliziert mit 22 Tagen Anspruch im Juli 2024

= 902,66 Euro Anspruch auf Qualifizierungsgeld für den Monat Juli 2024.



Beispiel 3:

Beginn der Maßnahme: 10.02.2025 (kein Schaltjahr)

Somit besteht für den Monat Februar 2025 ein anteiliger Anspruch in Höhe von 19 Tagen.

Monatliche Summe Qualifizierungsgeld (Ziffer 36 des Antrags auf Qualifizierungsgeld): 2.592,87 Euro

Berechnung des Anspruchs auf Qualifizierungsgeld für den Teilmonat Februar 2025:

2.592,87 Euro dividiert durch 30 Tage = 86,43 Euro täglicher Anspruch auf Qualifizierungsgeld

86,43 Euro täglicher Anspruch auf Qualifizierungsgeld multipliziert mit 19 Tagen Anspruch im Februar 2025
= 1.642,17 Euro Anspruch auf Qualifizierungsgeld für den Monat Februar 2025.

Beispiel 4:

Ende der Maßnahme: 10.10.2024

Somit besteht für den Monat Oktober 2024 ein anteiliger Anspruch in Höhe von 10 Tagen.

Monatliche Summe Qualifizierungsgeld (Ziffer 36 des Antrags auf Qualifizierungsgeld): 1.230,95 Euro

Berechnung des Anspruchs auf Qualifizierungsgeld für den Teilmonat Oktober 2024:

1.230,95 Euro dividiert durch 30 Tage = 41,03 Euro täglicher Anspruch auf Qualifizierungsgeld

41,03 Euro täglicher Anspruch auf Qualifizierungsgeld multipliziert mit 10 Tagen Anspruch im Oktober 2024
= 410,30 Euro Anspruch auf Qualifizierungsgeld für den Monat Oktober 2024.

C. Änderungen während der Weiterbildungsmaßnahme

Bitte beachten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, insbesondere in den nachfolgenden Fällen unverzüglich eine Veränderungsmittelung an die zuständige Agentur für Arbeit für die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu übermitteln. Die Veränderungsmittelung können Sie im Internet von der Homepage der Bundesagentur für Arbeit (vergleiche Linkbeschreibung zu Beginn der Hinweise zum Antragsverfahren) herunterladen.

1. Vorzeitiges Ausscheiden aus der Maßnahme

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Weiterbildungsmaßnahme (zum Beispiel durch Abbruch der Weiterbildungsmaßnahme) besteht wegen Wegfalls der persönlichen Voraussetzungen nur zeitanteilig bis zum letzten Tag der Teilnahme ein Anspruch auf Qualifizierungsgeld.

2. Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

Ab dem Tag des Zugangs einer Kündigung beziehungsweise des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages entfallen die persönlichen Voraussetzungen. Der Anspruch besteht lediglich bis zu dem davor liegenden Tag.

3. Ende der Entgeltfortzahlungspflicht bei einer Arbeitsunfähigkeit

Die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Qualifizierungsgeld liegen beim Bezug von Krankengeld oder nach Ablauf der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nicht mehr vor. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch mehr auf das Qualifizierungsgeld.

4. Bezug von Altersrente

Ein Anspruch auf Qualifizierungsgeld entfällt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt ab dem eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Knappschaftsausgleichleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art als Vollrente bezogen wird. Ist die Altersrente zwar beantragt, aber noch nicht zuerkannt, kann Qualifizierungsgeld dagegen noch gewährt werden.

5. Anspruch auf Urlaubsentgelt an Tagen der Weiterbildung

Qualifizierungsgeld wird nicht für Tage der Weiterbildung gewährt, an denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaubsentgelt hat.

Beispiel (Diese Berechnung gilt auch für die oben unter dem Buchstaben C. genannten Tatbestände):

2 Tage Urlaub an Tagen der Weiterbildung im November 2024. Beginn der Maßnahme am 01.10.2024.

Ein Anspruch auf Qualifizierungsgeld besteht in Höhe von täglich 18,17 Euro.

Im Monat November 2024 besteht somit ein Anspruch auf Qualifizierungsgeld in Höhe von 508,76 Euro (18,17 Euro × 28 Tage), da für insgesamt 28 Tage die Voraussetzungen vorlagen.



6. Nebeneinkommen

Übt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer **während** der Zeit, für die sie oder er Qualifizierungsgeld bezieht, eine weitere Erwerbstätigkeit aus, wird das daraus erzielte Einkommen in dem Kalendermonat, in dem die Tätigkeit neben der Weiterbildung ausgeübt wird, auf das Qualifizierungsgeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn das erzielte Nebeneinkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten den Freibetrag von 165,00 Euro übersteigt. Der übersteigende Betrag wird dann angerechnet.

Werbungskosten werden ungeachtet der Werbungskostenpauschale nur in tatsächlicher Höhe und nur im Rahmen der steuerrechtlichen Grenzen berücksichtigt.

Werbungskosten sind zum Beispiel:

- Beiträge zu Berufsverbänden (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz),
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz),
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem ersten Entfernungskilometer für die einfache Wegstrecke (§ 9 Abs.1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz).

Für selbständige Tätigkeiten oder Tätigkeiten als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger erfolgt ein pauschaler Abzug in Höhe von 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben. Dies gilt dann nicht, wenn die Empfängerin oder der Empfänger von Qualifizierungsgeld nachweisen kann, dass sie oder er höhere Betriebsausgaben hatte. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, zum Beispiel

- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung),
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge),
- Aufwendungen, die sonst als Werbungskosten (§ 9 Einkommensteuergesetz) von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der selbständigen Tätigkeit entstanden sind,
- Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden,
- Steuern, zum Beispiel Umsatzsteuer,
- Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 Einkommensteuergesetz).

Keine Betriebsausgaben sind andere steuerlich abzugsfähige Beträge, wie zum Beispiel Sonderausgaben, Altersentlastungs- und Sonderfreibeträge und außergewöhnliche Belastungen.

Eine Nebeneinkommensanrechnung erfolgt **nicht**, wenn die zugrunde liegende Erwerbstätigkeit bereits **im** maßgeblichen Referenzzeitraum ausgeübt wurde. In diesem Fall ist auch die Höhe des erzielten Nebeneinkommens unerheblich.

Ihre Arbeitnehmerin beziehungsweise Ihr Arbeitnehmer hat Ihnen die erforderlichen Auskünfte zur Nebenbeschäftigung zu erteilen.

Beispiel:

Beginn der Maßnahme: 01.10.2024

Aufnahme einer Nebenbeschäftigung am 01.12.2024

Im Dezember 2024 erzielt es Nebeneinkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbungskosten: 180,00 Euro.

Monatliches Qualifizierungsgeld: 545,05 Euro

Berechnung der Anrechnung: 180,00 Euro Nettonebeneinkommen abzüglich 165,00 Euro Freibetrag ergibt ein anzurechnendes Nebeneinkommen für den Dezember 2024 in Höhe von 15,00 Euro.

Zustehendes Qualifizierungsgeld im Dezember 2024: 545,05 Euro abzüglich 15,00 Euro Anrechnung Nebeneinkommen ergibt ein auszuzahlendes Qualifizierungsgeld in Höhe von 530,05 Euro.



D. Sozialversicherung (SV) der Bezieherinnen und Bezieher von Qualifizierungsgeld

1. SV-Beiträge – Allgemeines

Für Versicherte in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind bei Bezug von Qualifizierungsgeld SV-Beiträge zu entrichten

- auf das tatsächlich noch erzielte Bruttoarbeitsentgelt – Kurzlohn (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)
- auf 80 Prozent des fiktiven ausgefallenen Arbeitsentgelts (§ 232a Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

Für Zeiten des Bezuges von Krankengeld in Höhe des Qualifizierungsgeldes (§ 47b Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) sind keine SV-Beiträge zu entrichten.

2. Beitragsberechnung – Kurzlohn

Auf den Kurzlohn sind Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Die Beiträge auf den Kurzlohn sind in der üblichen Weise zu berechnen. Sie sind zu den üblichen Anteilen von Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

3. Beitragsberechnung – Fiktives Entgelt

Auf das fiktive Arbeitsentgelt sind Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu entrichten. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung dagegen nicht.

4. Beitragsbemessungsgrundlage – Fiktives Entgelt

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind 80 Prozent des fiktiven Arbeitsentgelts.

Fiktives Arbeitsentgelt ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem ungerundeten Soll-Entgelt und dem ungerundeten Ist-Entgelt im Referenzzeitraum. Für Monate an denen einzelne Tage kein Anspruch auf Qualifizierungsgeld besteht (zum Beispiel bei Anspruch auf Urlaubsentgelt an Tagen der Weiterbildung) ist der Unterschiedsbetrag entsprechend zu kürzen.

Für die Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts wird das Soll-Entgelt höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt.

Beispiel für einen Anspruch auf Qualifizierungsgeld für einen vollen Kalendermonat:

Ist-Entgelt: 3.000,00 Euro

Soll-Entgelt: 8.000,00 Euro

Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung: 7.550,00 Euro (Wert für 2024 West).

Das fiktive Entgelt beträgt 4.550,00 Euro (7.550,00 Euro abzüglich 3.000,00 Euro).

Die Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich nicht durch Einmalzahlungen im Abrechnungszeitraum; die um sogenannte „SV-Luft“ erhöhte anteilige Beitragsbemessungsgrenze (§ 23a Abs. 3, 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) ist nur für die auf die Einmalzahlung entfallenden Beiträge maßgebend.

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung sind 80 Prozent des so begrenzten fiktiven Entgelts, im Beispiel 80 Prozent von 4.550,00 Euro = 3.640,00 Euro.

Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wird die Beitragsbemessungsgrundlage gegebenenfalls weiter gemindert: Die Summe aus

- Ist-Entgelt und
- 80 Prozent des fiktiven Arbeitsentgelts

wird auf die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt. Soweit erforderlich, wird der Wert 80 Prozent des fiktiven Arbeitsentgelts entsprechend gemindert.



Beispiel für einen Anspruch auf Qualifizierungsgeld für einen vollen Kalendermonat:

Ist-Entgelt: 3.000,00 Euro

Soll-Entgelt: 8.000,00 Euro

Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung: 7.550,00 Euro (Wert für 2024 West)

Fiktives Entgelt: 4.550,00 Euro

80 Prozent des fiktiven Entgelts: 3.640,00 Euro

Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung: 5.175,00 Euro (Wert für 2024)

Bemessungsgrundlage für die Kranken und Pflegeversicherungsbeiträge sind 2.175,00 Euro (5.175,00 Euro abzüglich 3.000,00 Euro); der Wert 80 Prozent des fiktiven Arbeitsentgelts wird von 3.640,00 Euro auf 2.175,00 Euro gemindert.

5. Beitragssatz – Fiktives Entgelt

Auf das fiktive Arbeitsentgelt ist der für den Kurzlohn maßgebende Krankenversicherungsbeitragssatz (einschließlich kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz) anzuwenden. Der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung für Kinderlose fällt für das fiktive Arbeitsentgelt nicht an; er wird von der Bundesagentur für Arbeit pauschal entrichtet (§ 60 Abs. 7 Elftes Buch Sozialgesetzbuch). Auch wird der Pflegeversicherungsbeitragsabschlag für Kinder nicht berücksichtigt (§ 59a S. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch).

6. Beitragstragung – Fiktives Entgelt

Die auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge hat der Arbeitgeber allein zu tragen (§ 249 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, § 58 Abs. 5 Elftes Buch Sozialgesetzbuch).

7. Beitragszahlung, Meldeverfahren

Die Regelungen zur Beitragsabrechnung, Beitragsnachweis, Fälligkeit, Meldeverfahren (zum Beispiel Beitragszahlungsverordnung, Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV –) gelten auch während des Bezugs von Qualifizierungsgeld.

In die Meldungen ist das Sozialversicherungsentgelt einzutragen, aus dem die Rentenversicherungsbeiträge berechnet wurden (nicht der eventuell geringere Wert, aus dem die Krankenversicherungsbeiträge berechnet wurden).

Das Sozialversicherungsentgelt besteht aus der Summe

- a) des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts (Kurzlohn)
- b) 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem ungerundeten Soll-Entgelt und dem ungerundeten Ist-Entgelt,
- c) gegebenenfalls der Einmalzahlung.

E. Steuerliche Behandlung

Auskünfte über die steuerliche Behandlung des Qualifizierungsgeldes erteilt das Finanzamt.

